

tax relief of biofuels

Workshop II, NFP 66
recourse wood of 5.
February 2016



Introduction





alimentation ?



Clearing of the forest ?



Dispossession of land ?



Agenda

- Introduction
- Legal basis
- Ecological and social requirements
- Procedure of application
- questions



Legal basis

- Mineral Oil Tax Law (No 641.61)
- Mineral Oil Tax Ordinance (No 641.611)
- Biofuels Life Cycle Assessment Ordinance (BLCAO; No 641.611.21)



Ecological and social requirements



Ecological requirements



From cultivation of raw materials till end use of fuels:

- fuels from renewable feedstocks must generate at least 40% less greenhouse gas emissions compared to the life cycle emissions of fossil fuel
- fuels from renewable feedstocks must not harm the environment significantly more than fossil fuel and
- the cultivation of raw materials must not endanger tropical forest preservation and biological diversity.

➤ «positive list DGC»



positive list of the Directorate General of Customs (DGC)

Liste der Stoffe, die im Sinne der MinöStV als biogene Abfälle oder Rückstände gelten (Positivliste OZD)

Die nachstehende Liste regelt, welche Stoffe im Sinne von Art. 19a Abs. 2 der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV, SR 641.611) als biogene Abfälle oder Rückstände gelten. Die aufgelisteten Stoffe gelten nur als Abfälle oder Rückstände, sofern die Bedingungen gemäss Kategorien A bis C eingehalten werden. Sind bei einem Stoff mehrere Kategorien markiert, so müssen lediglich die Bedingungen der zutreffenden Kategorie eingehalten werden. Stoffe, welche die Anforderungen der Kategorien A bis C nicht erfüllen, gelten nicht als Abfälle oder Rückstände im Sinne der Positivliste der Oberzolldirektion (OZD). Die nachfolgende Legende erläutert die 3 Kategorien.

Kategorie	Bedingungen
A	Abfälle oder Rückstände ohne weitere Anforderungen. Abfälle oder Rückstände ohne ökonomischen Wert. Daneben fallen Stoffe, die dem Treibstoff-Herstellungsbetrieb unentgeltlich abgegeben werden oder für welche der Abgeber eine Entsorgungsgebühr bezahlen muss. Transportkosten bleiben unberücksichtigt.
B	Fällen in einer Firma (auch Landwirtschaftsbetrieb) Abfälle oder Rückstände an und werden diese von der Firma selbst zu Treibstoff verarbeitet, so muss glaubhaft nachgewiesen werden (z.B. mit Bestätigungen, Gutschichten, Analysen, Dokumentationen, Fotos usw.), dass die Stoffe wertlos sind oder dass bei deren Abgabe eine Entsorgungsgebühr bezahlt werden müsste. Die Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung vorzulegen. Sofern in der nachstehenden Tabelle zusätzliche Kriterien aufgeführt sind, müssen diese ebenfalls erfüllt werden.
C	Abfälle oder Rückstände mit ökonomischem Wert. Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern sie die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kriterien erfüllen.

Die Liste ist nach derselben Struktur (Ziffern 1-6) aufgebaut wie die "Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen" des Bundesamtes für Landwirtschaft. Sie enthält auch einen Hinweis auf die VeVA-Codierung. Unter Ziffer 7 werden zusätzliche Stoffe aufgelistet, welche im Sinne der Positivliste OZD ebenfalls als Abfälle oder Rückstände gelten.

Im Grenzüberschreitenden Verkehr ist bei jedem Stoff einzeln abzuklären, ob es sich um einen kontrollpflichtigen Abfall gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) handelt oder nicht. Die Einstufungen als Abfälle oder Rückstände gemäss dieser Positivliste geben keinen Hinweis, ob beim Import oder Export der genannten Stoffe eine Notifizierung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) nötig ist.

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/04263/04530/05016/index.html?lang=de



Social minimum requirements

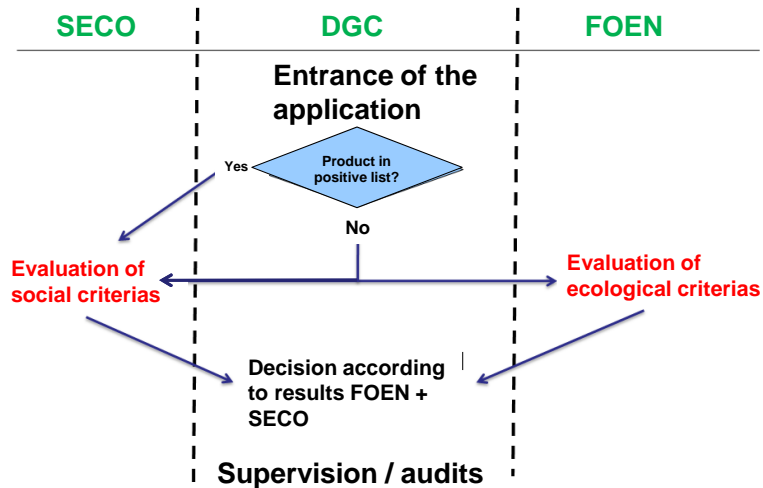
- The cultivation of raw materials and the production of fuel must respected the social regulations applicable in the producing country.
- However, the ILO fundamental conventions must be respected in every case.



Procedure of application



Procedure of application - Scheme



Procedure of application - formal

- The application form has to be filled out by the producer or importer of the fuel and handed in to the Directorate General of Customs (DGC).
- The form must be filled out in German, French or Italian.
- Fees apply:
 - Raw material on positive list of DGC: Fr. 100.-
 - Other waste or residue: Fr. 300.-
 - Other raw material: Fr. 1000.-



Procedure of application – Number of proof

- verification number
- Tax relief with the verification number
- Changes with raw materials or with the production process
→ **Inform promptly the DGC!**
- No quantitative restrictions!
- Period of availability: **4 years**



Procedure of application – post 2020

Tax relief for biofuels

Limited till 30. June 2020

afterwards





Further Information - Website

Bundesverwaltung eidgenössisch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Startseite | Übersicht | Kontakt | Hilfe

Deutsch | Français
Italiano | English

Aktuell | Themen | **Zollinformation Firmen** | Zollinformation Private | Dokumentation | Dienstleistungen | Die EZV

Suchen in dieser Site

zur Druckversion erweiterte Suche

Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen

Auf den 1. Juli 2008 ist die Revision des Mineralölsteuergesetzes in Kraft getreten. Die damit eingeleitete Ökologisierung der Mineralölsteuer fordert fiskalisch die umweltschonenden Treibstoffe. Die Fördermassnahmen beinhalten folgendes:

- Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (wie Biogas, Bioethanol, Biodiesel, pflanzliche und tierische Öle) sind ganz oder teilweise von der Mineralölsteuer befreit sofern sie die ökologischen und sozialen Mindestanforderungen erfüllen. Bei importierten Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen kann dies einer Steuerreduktion von bis zu 72 Rappen je Liter entsprechen.
- Die Besteuerung von Erd- und Flüssgas, die als Treibstoff verwendet werden, ist um 40 Rappen pro Liter Benzinaquivalent zu senken. Beim Erdgas bedeutet dies bei einer Steuerbelastung von heute 81 Rp./kg eine Reduktion von 59 Rp./kg.

Die Massnahmen sollen für den Bundeshaushalt ertragsneutral sein. Deshalb werden die Mindereinnahmen durch eine höhere Besteuerung des Benzins kompensiert. Die Steuerbelastung beim Benzin nimmt dadurch im Einführungsjahr um ca. 1,35 Rappen und langfristig um bis zu sechs Rappen je Liter zu.

Zuletzt aktualisiert am: 30.06.2008

Rechtliche Grundlagen:

- SR 641.611.12
- SR 641.611.12
- SR 641.612.12
- SR 641.613.12
- toCovv.12

Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen

- Ökologische und soziale Nachweise
- Herstellungsbetriebe
- Versteuerung von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen
- Automobilsteuer
- Strassenverkehrsmittel
- VOC

www.minoest.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Workshop of NFP 66 recourse wood of 5. Februar 2016

15



Thank you for your attention

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Workshop of NFP 66 recourse wood of 5. Februar 2016

16